

09.12.24**E m p f e h l u n g e n
der Ausschüsse**

Wi - AIS - Fz - Wo

zu **Punkt ...** der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024**Entwurf eines Gesetzes zur Transformation des Vergaberechts
(Vergaberechtstransformationsgesetz - VergRTransfG)****A****Der federführende Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzesentwurf allgemein

1. a) Der Bundesrat begrüßt die Zielstellung des Gesetzentwurfs, die nachhaltige und soziale Beschaffung zu stärken, sowie die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Entlastung und Beschleunigung der vergaberechtlichen Vorschriften.
2. b) Der Bundesrat bezweifelt mit Blick auf die Haushaltshoheit der Länder und die kommunale Selbstverwaltung allerdings, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz für Regelungen, die Vorgaben zu den öffentlichen Beschaffungsgegenständen treffen, innehaltet.
3. c) Der Bundesrat stellt fest, dass dringend gebotene Ergänzungsvorschläge, die im Rahmen der Länderanhörung zu dem Gesetzesvorhaben eingebracht wurden, keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben und bittet darum, diese Ergänzungen aufzunehmen:

...

- aa) § 117 GWB, §§ 1 und 2 VSVgV sollten entsprechend der Beschlusslage der Digitalministerkonferenz vom 18. Oktober 2024 angepasst oder ergänzt werden, beispielsweise durch eine neue Nummer 6 im Gesetzestext des § 117 GWB, um die Beschaffung von Leistungen zur Härtung der Cyber- und Informationssicherheit zu beschleunigen.
 - bb) Für besondere Infrastrukturprojekte, insbesondere Brückenbauwerke, ist eine Regelung, vergleichbar § 9 Absatz 1 Nummer 1 LNG-Beschleunigungsgesetz (beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren/ Aussetzung des Losgrundsatzes) aufzunehmen.
 - cc) An geeigneter Stelle ist zu den §§ 123, 124 GWB vor dem Hintergrund der Geldwäscheprävention ein klarstellender Hinweis aufzunehmen, dass Unternehmen, bei denen es keine wirtschaftlichen Eigentümerinnen und Eigentümer gibt, von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden können.
4. d) Der Bundesrat fordert vor diesem Hintergrund, den Gesetzentwurf insbesondere mit Blick auf die kompetenzrechtlichen Bedenken zu prüfen und die gebotenen Ergänzungen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufzunehmen.

B

5. Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

C

Im **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** ist eine Empfehlung an das Plenum n i c h t zustandegekommen.